

Vereinsatzung

Bürger für Bürger Helsen e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Bürger für Bürger Helsen e.V.,
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bad Arolsen Helsen.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Förderung:
 - 2.2.1 des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - 2.2.2 von Aktivitäten zur Verbesserung der Sozialräume für die Ortsgemeinschaft Helsen
 - 2.2.3 des traditionellen Brauchtums und des Erhalts der Kulturgüter in der Gemeinde
 - 2.2.4 der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 - 2.2.5 des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der örtlichen Gemarkung
- 2.3 Die Aktivitäten erfolgen in größtmöglicher Zusammenarbeit und Abstimmung mit den öffentlichen Gremien wie Magistrat und Ortsbeirat sowie den örtlichen Vereinen und Organisationen.
- 2.5. Der Verein fühlt sich der sozialen Gerechtigkeit und Chancengleichheit in einer weltoffenen Gesellschaft, in der alle Menschen unabhängig ihrer Herkunft, Ihres Geschlechtes, Ihres Glaubens oder ihrer sexuellen Orientierung ein Leben in Würde führen und ihre Persönlichkeit frei entfalten können, verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und konfessionell neutral.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - 3.5.1 Als Vergütung sind nicht anzusehen:
 - 3.5.1.1 Vergütungen aus Arbeitsverträgen
 - 3.5.1.2 Erstattung von notwendigen Auslagen
 - 3.5.1.3 gesetzlich mögliche Aufwandsentschädigungen
- 3.6 Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 3.7 Über die Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Auszeichnungen

- 4.1 Näheres regelt eine Ehrenordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein führt als Mitglieder:
 - 5.1.1 Ordentliche Mitglieder
 - 5.1.2 Ehrenvorsitzende
 - 5.1.3 Ehrenmitglieder
 - 5.1.4 Fördernde Mitglieder
- 5.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Satzungszweck gemäß 2.2 anerkennt.
- 5.3 Ehrenvorsitzende können ehemalige Vorsitzende werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dazu sind der Beschluss des Vorstandes und die eigene Zustimmung erforderlich.
- 5.4 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dazu sind der Beschluss des Vorstandes und die eigene Zustimmung erforderlich.
- 5.6 Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.7 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- 5.8 Die Mitgliedschaft endet:
- 5.8.1 durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres; er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
 - 5.8.2 durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Interesse des Vereins verletzt und/oder dem Verein schwerer Schaden zugefügt wurde. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch den Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder verpflichten sich für den Verein einzutreten und ihn zu fördern, sowie die Vereinssatzung anzuerkennen.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- 7.1.1 Die Mitgliederversammlung
 - 7.1.2 Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Kernvorstand einberufen.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 8.3 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse zu erfolgen. Auf Antrag kann im Einzelfall eine schriftliche Einladung erfolgen.
- 8.4 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- 8.4.1 Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - 8.4.2 Wahl von zwei Revisorinnen oder zwei Revisoren und zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter
 - 8.4.3 Wahl einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters
 - 8.4.4 Wahl einer Protokollführerin oder eines Protokollführers
 - 8.4.5 Entlastung des Vorstandes
 - 8.4.6 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung einschließlich des Vereinszwecks
 - 8.4.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- 8.5 Die Sitzungsleitung erfolgt von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7 Über die Versammlung hat die Protokollführerin bzw. der Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.8 Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Kernvorstand einzureichen.
- 8.9 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 8.10, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.10 Änderungen der Vereinssatzung sowie die Abwahl des Vorstandes können allerdings nur mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine schriftliche Stimmenabgabe ist möglich.
- 8.11 Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Abstimmung muss jedoch erfolgen, wenn eines der erschienenen Mitglieder dieses beantragt. Wahlen erfolgen geheim, offene Abstimmung ist zulässig.
- 8.12 Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens ein Fünftel der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 9.1.1 bis zu fünf Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand)
 - 9.1.2 weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden.
- 9.2 Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den Kernvorstand wahrgenommen.
 - 9.2.1 Der Kernvorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben untereinander im Rahmen einer Geschäftsordnung.
 - 9.2.1 Die Mitgliederversammlung kann abweichend von der Aufgabenverteilung im Rahmen der Geschäftsordnung die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden durch Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmen.
 - 9.2.2 Jedes Mitglied des Kernvorstandes ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.

- 9.3. Die Mitglieder des Fachvorstandes übernehmen im Einvernehmen mit dem Kernvorstand einzelne satzungsgemäße Aufgaben.
- 9.3.1 Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand.
- 9.3.2 Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der nächsten regulären Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.
- 9.4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Kernvorstand mit einfacher Mehrheit für die Restzeit der Amtsperiode ersatzweise ein Vorstandsmitglied berufen.
- 9.6 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, anwesend sind. Ferner tritt der geschäftsführende Vorstand zusammen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung des Vorstandes beantragen.
- 9.7 Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss kann bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Entscheidung jedes Vorstandsmitglieds ist zu dokumentieren und der Beschluss des Vorstandes in die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen. Der Kernvorstand kann beschließen, die Fachvorstände stimmberechtigt an Entscheidungen zu beteiligen.
- 9.8 Änderungen der Vereinssatzung, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 9.9 Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen Wert von 1.000,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 9.10 Für bestimmte Angelegenheiten des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Vorgaben die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher. Die Mitglieder des „Kernvorstandes“ sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse berechtigt.

§ 10 Beschlüsse

- 10.1 Beschlüsse der Organe sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Beiträge

- 11.1 Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge oder Gebühren, die in einer separaten Beitragsordnung festgelegt werden. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 12.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.2 Der Kernvorstand hat bis zur jährlichen Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- 12.3 Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Revisorinnen bzw. den Revisoren und die Vertreterin bzw. den Vertreter. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

- 13.1 Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 8.4.7 dieser Vereinssatzung die Auflösung des Vereins beschließen.
- 13.2 Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 13.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Arolsen, die es zwingend dem Ortsbeirat Helsen zur Verwendung im Sinne dieses Vereinszwecks ohne deren Budgetkürzung zu überlassen hat.
- 13.4 Erst nach Einwilligung des Finanzamtes darf das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.
- 13.5 Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Bestimmungen des BGB.

Bad Arolsen – Helsen, den 23.06.2023